

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, Gemeinde Laboe, Kreis Plön

**Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag
- Ermittlung und des Eingriffs und des Kompensationsumfanges -**

**Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
nach §§ 3(2) und 4 (2) BauGB**

Inhalt

1.	VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	3
2.	BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG	3
3.	MASSNAHMEN DER VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	6
4.	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS	6
5.	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS	7
5.1	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	7
5.2	Schutzgut Boden	7
6.	DARSTELLUNG DER KOMPENSATIONSMABNAHMEN	8
7.	BILANZIERUNG	10

Anlage 1: Bestandsdarstellung

Anlage 2: Angebot der Ausgleichsagentur

1. VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Laboe betreibt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet südwestlich des Brodersdorfer Weges, südöstlich der Bebauung am Schwanenweg, nordöstlich der Bebauung am Langensoll. Die Planung sieht vor den, durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, erfolgreich entwickelten Discounter (ALDI) durch Abriss und Neubau an die neuen Marktkonzeptionen anzupassen.

Das Verfahren wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEB) gemäß § 12 BauGB durchgeführt. Darüber hinaus war zwischenzeitlich die Durchführung im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung vorgesehen, nach § 13a BauGB. In Verfahren nach § 13a BauGB gelten Eingriffe in den Naturhaushalt als bereits erbracht. Die Notwendigkeit der Ermittlung und Bewertung des Eingriffs sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs entfallen.

Nachdem mit dem Vorhaben jedoch nicht nur Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches in Anspruch genommen werden, sondern mit der Erweiterung des Plangeltungsbereiches auch Flächen des Außenbereiches einbezogen werden, wurde das Verfahren umgestellt auf das Regelverfahren.

Der vorliegende Grünordnungsplanerische Fachbeitrag dient der Ermittlung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes sowie der Ermittlung des Kompensationsumfanges.

2. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von rd. 0,94 ha

Er gliedert sich zum derzeitigen Zeitpunkt, d.h. vor Umsetzung des Vorhabens, in zwei Bereiche

einen Bereich, der bereits von großflächigem Einzelhandel geprägt ist und der dem Innenbereich zuzuordnen ist (rd. $\frac{3}{4}$ der Fläche) und

eine Erweiterungsfläche, die sich im Südwesten an den Bestand anschließt, und die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Methodik

Die Darstellung des Bestandes orientiert sich an dem Biotopschlüssel der Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand Mai 2015¹. Dabei werden zum Teil Anpassungen vorgenommen, da sich der Zustand innerhalb des besiedelten Bereiches mit Hilfe der im Schlüssel vorgesehenen Codierungen nur bedingt abbilden lässt.

Eine Darstellung der innerhalb des Plangeltungsbereiches vorliegenden Biotoptypen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

¹ LLUR-SH (2015): Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein

Die Bewertung erfolgt in Form einer 6-stufig aufsteigenden Skala

Wertstufe	Bedeutung
0	ohne Bedeutung
1	sehr geringe Bedeutung
2	geringe Bedeutung
3	mäßig hohe Bedeutung
4	hohe Bedeutung
5	sehr hohe Bedeutung

Bestandsdarstellung, Bewertung

Tabelle 1: Biotoptypen, Bewertung

Code	Bezeichnung	Wertstufe WST	Begründung, Anmerkung
AA	Ackerfläche	2	hohe Nutzungsintensität, regelmäßige Störung. Anm. Aufgrund der Vertikalstrukturen an drei Seiten in einem Abstand von weniger als 100 m besteht keine Bedeutung als Habitat für Feldvögel
SI	Siedlungsfläche hier: großflächiger Einzelhandel	1	nahezu vollständige Versiegelung; Anm. Aufgrund des Gründachs Aufwertung von WST 0 auf WST 1. Das Dach kann Brutplatz von Vögeln sein, jedoch nur für solche, die ihre Jungen füttern (z.B. Austernfischer). Für gefährdete Arten wie die Feldlerche sowie andere klassische Feldvögel (Kiebitz, Schafstelze) besteht keine Eignung als Fortpflanzungsstätte.
SGg,y	urbanes Gebüsch, mit heimischen Gehölzen und Bäumen	3	Es handelt sich um die zu dem Einzelhandelsgebiet gehörige mehrreihige Abpflanzung mit heimischen Gehölzen, darunter 4 Bäumen. Die Pflanzung hat aufgrund des Alters (maximal 15 Jahre), der geringen und regelmäßigen Pflanzabstände und der Nähe zum Baukörper insgesamt einen wenig naturnahen Charakter. Es besteht eine Funktion als Rückzugsraum für die Fauna des Siedlungsraumes, insbesondere für die Gilde der Gebüschbrüter. Aufgrund der Nähe zur Siedlung sind jedoch nur verbreitete, ungefährdete Arten zu erwarten.
SG	sonstiges urbanes Gebüsch	3	Es handelt sich um eine zum Teil aus Anpflanzungen hervorgegangenen, zu Teil durch Sukzession entstandenen Bestand aus heimischen und nicht heimischen Sträuchern, der fließend in den Gehölzbestand des Knicks übergeht. Aufgrund der Lage im rückwärtigen, wenig genutzten Be-

Tabelle 1: Biotoptypen, Bewertung

			reich des Marktes, der zum Teil ordentlichen Breite (10m), und des dichten Bewuchses besteht eine gewisse Funktion als Rückzugsraum für eine an die Siedlung angepasste Faune, insbesondere Vögel und Kleinsäuger.
SGs	urbane Ziergehölze und Staudenbeete	1	<p>kleine, verinselte Pflanzflächen und schmale Grünstreifen innerhalb der Stellplatzanlage. Es handelt sich um reines Gestaltungsgrün.</p> <p>Die Pflanzflächen dienen z.T. als Baumstandorte. Insgesamt sind 19 Einzelbäume in die Stellplatzanlage integriert, die jedoch noch aufgrund des geringen Alters (maximal 15 Jahre) noch keinen raumwirksamen Bestand bilden.</p>
HWt	Knick geschützt nach § 21 LNatSchG	4	<p>am südöstlichen Rand der geplanten Einzelhandelsfläche sowie am nordwestlichen Rand der Erweiterungsfläche verlaufen jeweils Knicks (Nr. 1 und Nr.2, gemäß Darstellung in Anlage 1).</p> <p>Es handelt sich um typisch ausgeprägte Knicks, mit erkennbar ausgeprägtem Wall und durchgehendem Gehölzaufwuchs aus heimischen, freiwachsenden Sträuchern. Der Knick Nr. 1 weist einen Überhälter in Form einer freiwachsenden Eiche (<i>Quercus robur</i>) auf.</p> <p>Der nordwestlich verlaufende Knick (Nr. 2) verläuft am Siedlungsrand. Es besteht eine gewisse Vorbelastung durch angrenzende Gärten. Entlang des von dem Vorhaben betroffenen Abschnitts verläuft zwischen den Gärten und dem Knick ein unbefestigter Weg, der über einen Knickdurchbruch im Nordosten in das Einzelhandelsgebiet führt.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Die Versiegelten Flächen sind ohne Bedeutung. Davon ausgenommen ist die mit einem Gründach versehene Gebäudefläche, der als Sonderstandort für Pflanzenarten der trockenen und mageren Standorte, als Lebensraum für Insekten und als Nist- und Nahrungsfläche für ungefährdete Vogelarten eine gewisse Bedeutung zukommt.

Die Ackerflächen und das Siedlungsgrün sind von geringer Bedeutung (geringe Arten- und Strukturvielfalt, häufige Eingriffe). Aufgrund der randlichen Gehölzstrukturen besitzt die Ackerfläche auch keine besondere Eignung als Lebensraum für die Gilde der Feldvögel.

Den Knicks kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Sie sind ein innerhalb der Kulturlandschaft wichtiger Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die südwestliche Abpflanzung am Rande der bestehenden Einzelhandelsfläche nimmt im Hinblick auf die ökologische Bedeutung eine Mittelstellung zwischen den Knicks und dem einfachen Siedlungsgrün ein. Als Bestand aus freiwachsenden Gehölzen besteht eine gewisse Bedeutung als Rückzugsraum für die Fauna sowie als Fortpflanzungsstätte ungefährdeter, an den Siedlungsraum angepasster Vogelarten.

Der Bei den Lebensräumen der Wertstufen 3 – 5 wird von einer besonderen Bedeutung im Sinne Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht² (nachfolgend: Runderlass) ausgegangen.

3. MASSNAHMEN DER VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

- Die vorhandenen Knicks werden erhalten, mit Ausnahme eines geringfügigen Durchbruchs des am Siedlungsrand gelegenen Knicks.
- Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung der Knicks werden Knickenschutzstreifen festgesetzt
- Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt eine Regenrückhaltung (Nach derzeitigem Planungsstand als unterirdisches, technisches Bauwerk)
- Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt eine randliche Abpflanzung auf 3 m Breite.

4. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, welche der Naturhaushaltsfaktoren durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf.

Tabelle 2: Bewertung der Beeinträchtigung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Schutzgut	Wirkung	Bewertung / Hinweis auf Kompensationsbedarf
Boden	Versiegelung von Flächen im Außenbereich durch Überbauung und Herstellung von Stellplätzen; Versiegelung von Flächen innerhalb des bestehenden Gebietes durch Vergrößerung des Marktgebäudes und der Stellplatzflächen zu Lasten von im B-Plan festgesetzter Grünflächen; Betrifft die randliche Eingrünung im Südwesten + Zwickelfläche	erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes Kompensationsbedarf
Wasser	Erhöhung des Oberflächenabflusses; Erhöhung der Abflussspitzen durch zusätzliche Versiegelung und Verlust des Grasdachs; technische Maßnahmen zur Minimierung vorgesehen	Nach Stand der Technik ist davon auszugehen, dass das Status Quo ante ganz oder zumindest annähernd erreicht wird; Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle; kein Kompensationsbedarf
Klima / Luft	Verlust an Verdunstungsfläche / Oberflächenabkühlung durch zusätzliche Versiegelung und Verlust des Grasdachs;	Flächendargebot des näheren Umfeldes (freie Landschaft) vernachlässigbar;

² Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9.12.2013

Tabelle 2: Bewertung der Beeinträchtigung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

		Betroffene Fläche ohne Bedeutung für das Ortsklima (keine Kaltluftschneise o.Ä.) Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle; kein Kompensationsbedarf
Arten- und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung (Ackerfläche, randliches Siedlungsgrün) – 3 m Knickdurchbruch 	Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vor Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Verschiebung des Siedlungsrandes auf einer Länge von 60 m um rd. 40 m nach Südwesten	Durch Minimierungsmaßnahme (Abpflanzung) Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle; kein Kompensationsbedarf

5. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der Anlage zu dem o.g. Runderlass „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ sowie an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz³.

5.1 ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG

Es werden 3 m für den Durchbruch des Nordwestlichen Knicks (Nr. 2) in Anspruch genommen. Bei einem Kompensationsansatz von 1:2 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6 m Knick-Neuanlage.

Die Kompensation des Verlustes von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung erfolgt gemäß des o.g. Runderlasses über die Kompensation des Eingriffs für das Schutzgut Boden.

Eine Sonderstellung nimmt der Verlust des bestehenden Grasdaches ein. Es besteht eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (allgemeine Bedeutung), der Verlust ist aber nicht mit dem Verlust an Bodenfläche gekoppelt.

Da das Dach kein natürlicher Lebensraum sondern ein technisches Bauwerk darstellt, wird hier ein geminderter Kompensationsansatz von 1: 0,2 zugrunde gelegt.

Der Verlust von 1370 m² Grasdach wird durch

5.2 SCHUTZGUT BODEN

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt über die in den o.g. Runderlass angegebenen Faktor.

Eine Sonderstellung nimmt der Verlust des bestehenden Grasdaches ein. Es besteht eine gewisse Bedeutung für die Funktionen, die unter natürlichen Umständen vom Boden

³ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11.6.2013

übernommen werden (Retention) sowie für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Der Verlust ist aber nicht durch Versiegelung bedingt.

Da das Dach aber kein natürlicher Lebensraum ist sondern ein technisches Bauwerk, wird hier ein geminderter Kompensationsansatz von 1: 0,2 zugrunde gelegt.

Neuversiegelung m ²		Komp.-Faktor	Kompensationsfläche, Minimum m ²	
zu Lasten von freier Landschaft, Ackerfläche	1970			
zu Lasten von festgesetztem randlichen Grünstreifen	360			
Summe		2330	0,5	1165
Verlust Gründach		1370	0,2	274
Summe Mindest-Kompensationsfläche				1439,0

6. DARSTELLUNG DER KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Kompensation für den Knickdurchbruch wird innerhalb des Gebietes, durch Verlängerung des Knicks Nr. 1 um 8 m in östliche Richtung erbracht.

Der Verlust der Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung wird über die Entwicklung naturnaher Lebensräume im Zuge der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden erbracht. Dies gilt auch für die randliche Abpflanzung. Hier erfolgt jedoch durch die neu festgesetzte Abpflanzung *zusätzlich* eine funktionale Kompensation innerhalb des Gebietes.

Boden

Die Kompensation des Eingriffs in den Boden ist durch die natürliche Entwicklung einer bislang intensiv genutzten Fläche zu erbringen. Der Flächenbedarf ist abhängig von der Aufwertbarkeit der Fläche. Der in Ziff.5.2 zugrunde gelegte Faktor geht von der höchsten Aufwertung und demzufolge der Mindestflächenbedarf aus. Gemäß dem o.g. Runderlass bedeutet dies, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Der Eingriff in den Boden betrifft gleichzeitig auch Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Da es sich dabei überwiegend um Ackerfläche handelt, ergeben sich hieraus keine besonderen Anforderungen an die Art der zu entwickelnden Biotoptypen.

Aufgrund der besonderen Situation der Gemeinde (geringe Flächengröße, geringer Anteil für die Kompensation geeigneter Flächen, Verteilung der Flächen auf wenige Eigentümer) erfolgt die Kompensation nicht über den Ankauf und die Entwicklung von Flächen sondern über den Erwerb von 1.439 Ökopunkten aus dem Ökokonto Dörnebrook 1 der Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Kompensation über ein Ökokonto sinnvoll, da über die Einrichtung von Ökokonten größere zusammenhängende – und damit für den Arten- und Biotopschutz leistungsfähigere - Flächenkomplexe entwickelt werden. Dies für den Naturschutz sinnvoller als eine Lösung über den Ankauf verinselt gelegene Splitterflächen.

Das von der Ausgleichsagentur eingerichtete Ökokonto Dörnebrook 1 der Ausgleichsagentur Stiftung Naturschutz befindet sich im gleichen Naturraum wie das Eingriffsgebiet (östliches Hügelland). Ausgangszustand waren Ackerland und Intensivgrünland. Das Entwicklungsziel besteht in der Entwicklung von arten- und strukturreichem, mesophilen bis feuchtem Grünland ... und vielfältigen Gehölzstrukturen.

Der Nachweis der Verfügbarkeit sowie weitere Angaben zu dem Ökokonto Dörnebrook 1 sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Angebotsabfrage von 1200 Punkten beruhte auf einem Schätzwert. Der Endwert von 1439 Punkten steht jedoch nach mündl. Mittl. zu Verfügung.

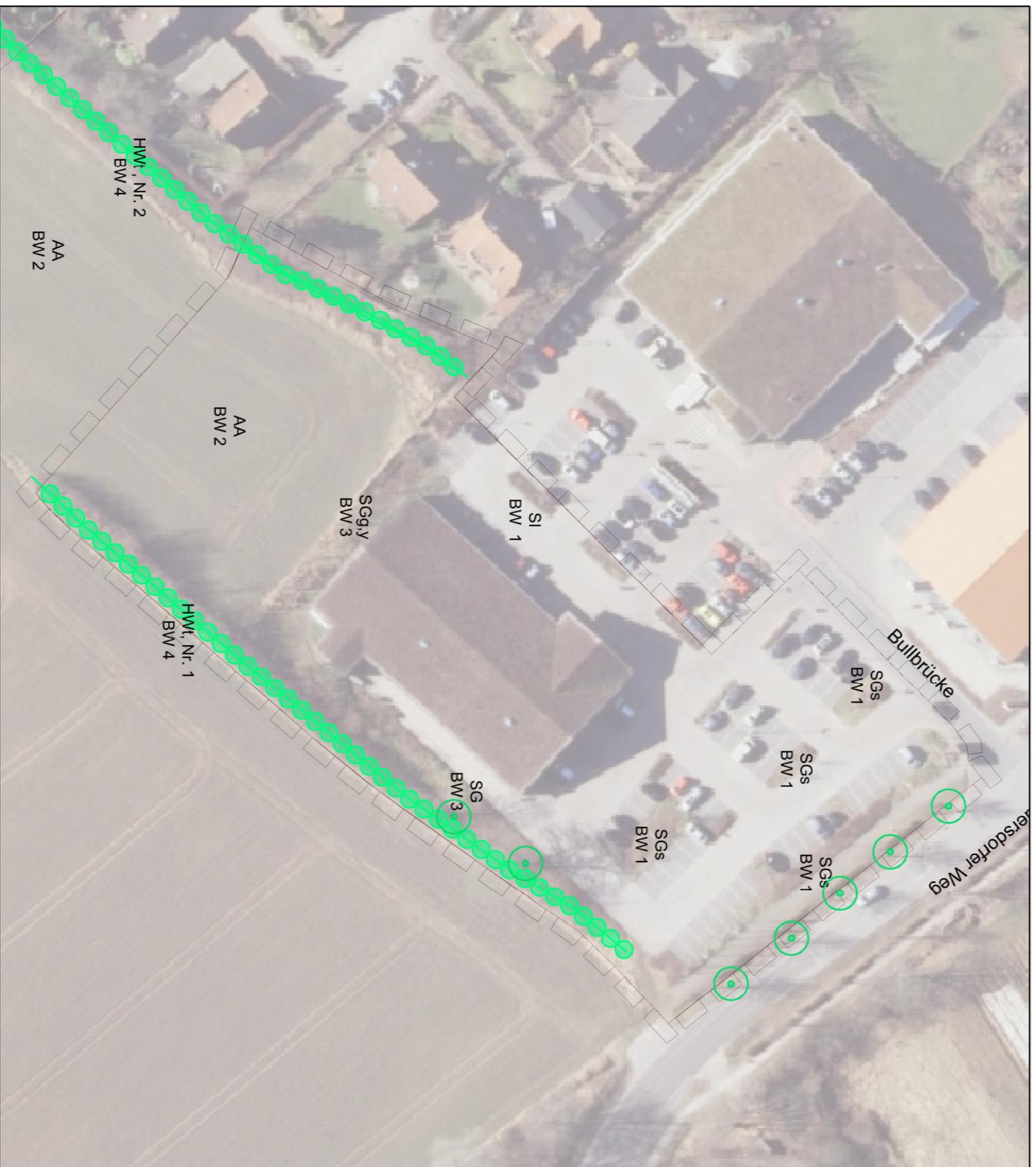
7. BILANZIERUNG

Nachfolgend werden der Eingriff und die Kompensation einander gegenüber gestellt.

Tabelle 3: Bilanzieren

Eingriff / Verlust	Kompensation
3 m Knickdurchbruch (Knick Nr. 2)	Verlängerung von Knick Nr. 1 um 8 m
Neuversiegelung von 2330 m ² Boden	Entwicklung von Acker- und Grünlandflächen zu arten- und strukturreichem Grünland und vielfältigen Gehölzstrukturen im Zuge der bereits erfolgten Herstellung der Ökokontofläche Dörnebrook 1 auf einer Fläche, die Ökopunkten entspricht (im Minimum 1439 m ²)
Verlust von rd. 60 m Abpflanzung am Rande der bestehenden Einzelhandelsfläche	Anteilig 360 Ökopunkte innerhalb des o.g. Ökokontos Dörnebrook; Herstellung von rd. 60 m Abpflanzung am Rande der Erweiterungsfläche.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe i.S.d. Naturschutzrechtes voll kompensiert.



LEGENDE

Code	Biotoptyp	Schutzstatus
AA	Ackerfläche	-
SI	Siedlungsfläche Großflächiger Einzelhandel	-
SGg,y	urbanes Gebüsch mit heimischen Sträuchern und Bäumen	-
SG	sonstiges urbanes Gebüsch	-
SGs	urbanes Ziergehölz / Staudenbeet	-
SGs	urbanes Ziergehölz / Staudenbeet	-
SGs	urbanes Ziergehölz / Staudenbeet	-
HWT	Knick typische Ausprägung	\$ 21 LNatSchG
	raumwirksamer Einzelbaum	
Wertstufe (WS)	Bedeutung	
0	ohne Bedeutung	
1	sehr geringe Bedeutung	
2	geringe Bedeutung	
3	mäßig hohe Bedeutung	
4	hohe Bedeutung	
5	sehr hohe Bedeutung	

Gemeinde Laboe

Gründungsplanerischer Fachbeitrag zum
Bebauungsplan 31, 2. Änderung

BESTANDSDARSTELLUNG

Planverfasser:

JÜNEMANN + DR. MARKEN-DREWES

Büro für Landschafts-
und Freiraumplanung
Dorstr. 31 a, 24109 Malsdorf

Maßstab 1:1000



Gemeinde Laboe
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg

Molfsee, 3. September 2015

Ansprechpartner:
G. Werhahn
T. 210 90-703
Fax: 0431 / 210 90 -102
werhahn@ausgleichsagentur.de

B-Plan 31 der Gemeinde Laboe – 2. Änderung

Angebot Ökokonto Dörnebrook 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Anfrage nach ca. 1.200 Ökopunkten zur Kompensation von Eingriffen im Zusammenhang mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31.

Wir können Ihnen die Übernahme der Kompensationsverpflichtung in das Ökokonto Dörnebrook 1 (ÖK 11-1) anbieten. Das Ökokonto liegt wie der Vorhabensbereich im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland (siehe Anlage 1).

Bei dem Ökokonto 1 handelt es sich im Ausgangsbestand um intensiv genutzte Grünland- bzw. Ackerstandorte. Die Fläche liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems und wurde von der UNB des Kreises Plön am 2. Juni 2009 als Ökokonto gemäß BNatSchG / LNatSchG anerkannt. Im Rahmen der Entwicklung des Ökokontos wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Umwandlung von Acker in Grünland
- extensive Beweidung mit Robustrindern
- teilweise Aufhebung Binnenentwässerung
- Anlage von Kleingewässern für Amphibien
- Anlage einer Hecke

Das zugehörige Entwicklungskonzept wurde durch das Freie Biologenbüro GGV (Kiel) im Februar 2009 erarbeitet. Ziel ist die Entwicklung von arten- und strukturreichem, mesophilem bis feuchtem Grünland mit Überschwemmungszonen, naturnahen Kleingewässern und vielfältigen Gehölzstrukturen (siehe Anlage 2). Dieser Biotopkomplex soll sich zu einem Lebensraum für streng geschützte Amphibienarten entwickeln.

Die Kosten für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung belaufen sich auf 3,65 € (netto) je Ökopunkt. Für die angefragten 1.200 Ökopunkte ergeben sich Gesamtkosten von 4.380,- € zzgl. 832,20 € USt.

Das Angebot der Übernahme der Kompensationsverpflichtungen ist so zu verstehen, dass die Stiftung Naturschutz Eigentümerin der Flächen bleibt und sämtliche Maßnahmen vom Grunderwerb über die fachlichen Entwicklungsmaßnahmen und Monitoring bis zur dauerhaften Verwaltung der Projektflächen übernehmen wird.

Die Übernahme der Ausgleichsverpflichtung durch die Stiftung Naturschutz würden wir dann im Rahmen eines Gestattungsvertrages verbindlich regeln.

Dieses Angebot gilt zunächst bis zum 02.10.2015. Innerhalb dieses Zeitraums halten wir die Ökopunkte verbindlich für Ihr Vorhaben vor. Wir weisen darauf hin, dass wir der Konkretisierung der Flächen im Rahmen der Planung nur zustimmen, wenn wir vorab eine schriftliche vertragliche Einigung in Form eines Gestattungsvertrages getroffen haben. Sofern Sie die Flächen in das Verfahren integrieren möchten schlagen wir daher vor, möglichst kurzfristig eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen ein passendes Angebot unterbreiten konnten und bitten um eine Rückmeldung bis zum 02.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

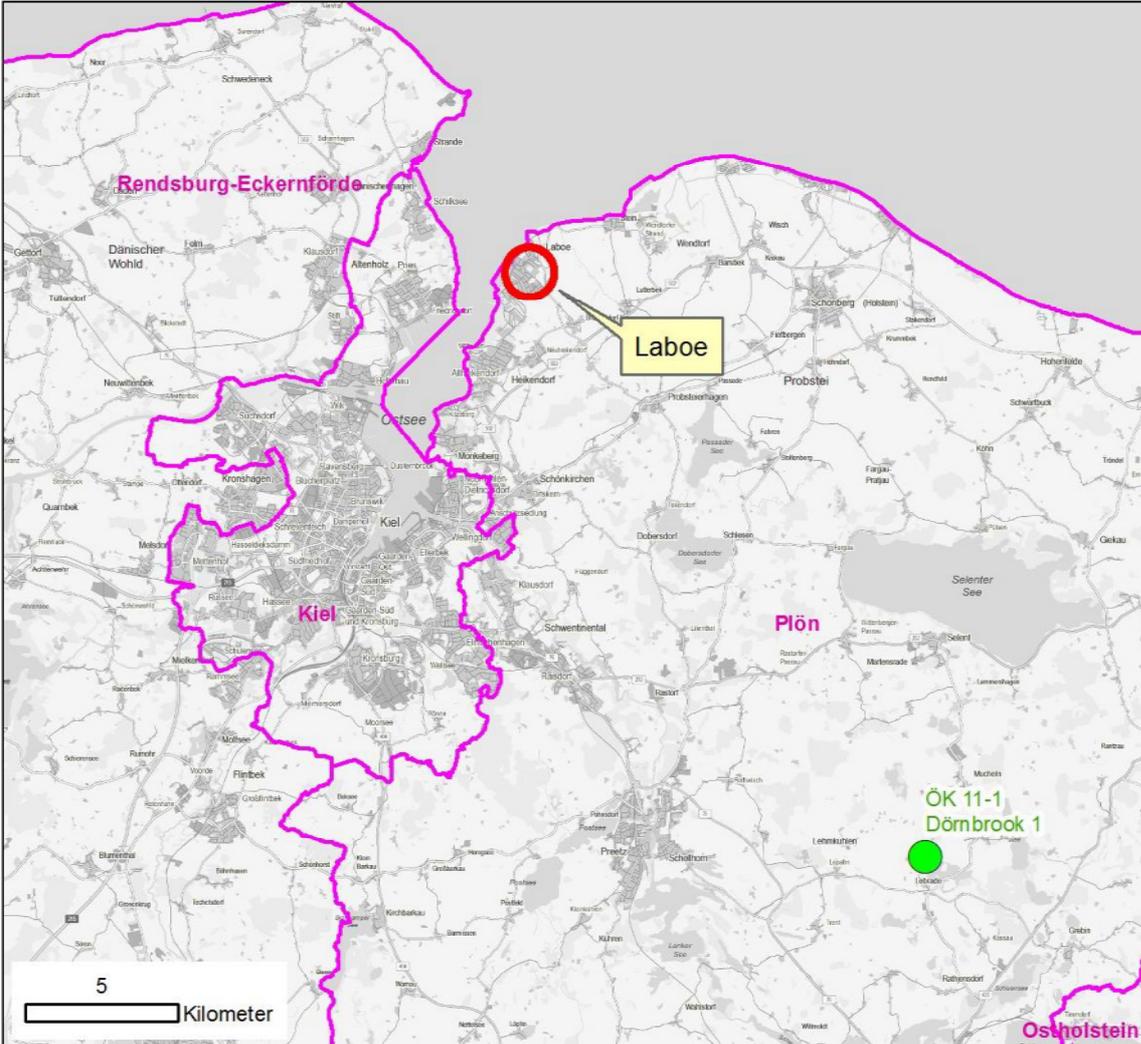


Gerrit Werhahn

Anlagen

- Übersichtskarte
- Karte Entwicklungskonzept

Anlage 1: Übersichtskarte



Anlage 2: Karte Entwicklungskonzept

